

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. März 2026
Nr. 191

24	EA 111	268
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Oliver Martin, Priska Peter, Eveline Bachmann und Beat Stump vom 18. Februar 2026 „Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Europäische Union (EU) ist bei den Agrarerzeugnissen die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Der jährliche Handel umfasst Agrarprodukte und Lebensmittel im Wert von über 16 Mia. Franken.

Der Handel mit diesen Produkten ist Gegenstand des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81). Dieses Landwirtschaftsabkommen war als Binnenmarktabkommen ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen zum Vertragspaket Schweiz–EU. Im Schweizer Verhandlungsmandat war als Vorgabe formuliert, trotz der Integration von institutionellen Elementen die Souveränität der Schweizer Agrarpolitik sowie die bestehenden Zölle beizubehalten und eine Harmonisierung der Agrarpolitik auszuschliessen. Diese Ziele konnten vollumfänglich erreicht werden. Gleichzeitig wurde von Schweizer Seite die Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums angestrebt, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfasst und den Marktzugang dadurch weiter erleichtert.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind die Parteien in den Verhandlungen übereingekommen, das Landwirtschaftsabkommen in zwei Teile zu gliedern: einen sogenannten Agrarteil und einen Lebensmittelsicherheitsteil. Es konnte erreicht werden, dass im Agrarteil die dynamische Rechtsübernahme nicht anwendbar ist. Es soll aber ein Streit-schlichtungsmechanismus mit einem Schiedsgericht zur Verfügung stehen, wobei jedoch keine Rolle für den Gerichtshof der EU vorgesehen ist. Zudem sind im Agrarteil

keine Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Verletzung eines anderen Abkommens möglich. An den bestehenden Anhängen des Agrarteils des Landwirtschaftsabkommens wurden keine Änderungen vorgenommen. Sie werden auch in Zukunft weiterfunktionieren und aktualisiert werden wie bisher.

Der Lebensmittelsicherheitsbereich umfasst einerseits die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut sowie den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. Andererseits wird darin neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Indem dieselben Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, soll ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen werden. Entsprechend wird in diesem Bereich die dynamische Rechtsübernahme gelten. Die Schweiz wird den gewünschten Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und zu den relevanten Netzwerken der EU erhalten. Ebenso wird die Schweiz in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU eingebunden werden. Ausnahmen verhindern eine Senkung der in der Schweiz geltenden Standards, insbesondere in den Bereichen des Tierschutzes und der Gentechnik.

Frage 1: Welche konkreten Auswirkungen hätte ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU auf die landwirtschaftliche Produktion sowie die Lebensmittelproduktion im Kanton Thurgau?

Das Paket Schweiz–EU entspricht nicht mehr einem institutionellen Rahmenabkommen. Entsprechend gelten die institutionellen Elemente nicht mehr generell, sondern sind für die im Paket davon betroffenen Marktzugangsabkommen sektoriell geregelt. Damit wurden Ausnahmen wie beispielsweise im Agrarteil möglich (siehe oben).

Aus dem Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens, in dem weiterhin dieselben Regeln gelten wie bisher, sind keine Änderungen für die landwirtschaftliche Produktion und die Lebensmittelproduktion im Kanton Thurgau zu erwarten, da die Schweiz bei der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig bleibt (keine Harmonisierung, Direktzahlungen weiterhin möglich, Beibehaltung bestehender Grenzschutz). Auch die im Lebensmittelsicherheitsteil enthaltenen Bereiche haben bereits im Rahmen des bestehenden Landwirtschaftsabkommens (Bilaterale I) in vielen Bereichen eine Angleichung an das EU-Recht erfahren. Die Schweiz hat bisher zu den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertiges eigenes Recht erlassen, das zu den gleichen Ergebnissen führt. Neu wäre das relevante EU-Recht im Lebensmittelsicherheitsteil direkt anwendbar. Die Änderungen für die Produktion sind jedoch gering, zumal bestehende Schweizer Standards wie erwähnt nicht gesenkt werden sollen.

Die im ganzen Lebensmittelsicherheitsraum geltenden rechtliche Grundlagen schaffen Planungssicherheit für Produzentinnen und Produzenten sowie für die gesamte

Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft. Schweizer Lebensmittelproduzentinnen und -produzenten profitieren von einer erleichterten Beteiligung am EU-Binnenmarkt, und die Zusammenarbeit bei der Zulassung von neuartigen Lebensmitteln wird gestärkt. Unternehmen, die ihre Produkte in der Schweiz und in der EU in Verkehr bringen, profitieren, weil sie sowohl in der Schweiz als auch in der EU jederzeit den gleichen Regelungen unterstellt sind. Damit erübrigen sich zum Beispiel Anpassungen der Verpackungen oder der Rezeptur.

Der Zugang zur EFSA und zu den europäischen Warn- und Kooperationssystemen ermöglicht der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effizienter zu identifizieren und zu bekämpfen. Dies kann auch den Produzenten dienen, indem beispielsweise rascher vor gesundheitlich bedenklichen Futtermitteln für Nutztiere gewarnt werden kann.

Frage 2: Müssen Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann eingehalten werden, wenn die Produkte ausschliesslich im Inland vermarktet und produziert werden?

Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit führt zu einem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum zwischen der EU und der Schweiz, wo in den definierten Bereichen dieselben Regeln gelten, die allerdings schon heute in den meisten Fällen deckungsgleich waren. Ansonsten gilt wie bisher: Für den Schweizer Markt produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nach den Vorschriften des Schweizer Rechts zu produzieren. Waren für einen Drittmarkt müssen den dortigen Vorschriften genügen.

Frage 3: Wie würden sich die EU-Bestimmungen wie zum Beispiel Pflanzenschutz, Tierhaltung oder Lebensmittelstandards, die nach aktuellem Stand übernommen werden müssten, auf die Thurgauer Landwirtschaftsbetriebe auswirken?

Gestützt auf das neue Protokoll Lebensmittelsicherheit würden künftig Vorschriften der EU zur Sicherheit von Lebensmitteln sowie zu deren Herstellung und Verarbeitung notwendiger Stoffe direkt anwendbar, wobei die Schweiz solchen Rechtsentwicklungen jeweils immer zustimmen muss. Entsprechende Fragestellungen würden somit künftig auch in der Schweiz direkt nach EU-Recht beurteilt. Der bisherige Umweg über den autonomen Nachvollzug erübrigt sich. Damit entsteht ein europäischer Raum der Lebensmittelsicherheit, wobei dieser Begriff weit zu verstehen ist. Mögliche Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- Im Vergleich mit den aktuellen Vorgaben ändert sich beispielsweise für einen Mastbetrieb bei den Anforderungen an Hygiene und Rückverfolgbarkeit nichts. Bei einem Verstoss stützen sich amtlich verfügte Massnahmen jedoch künftig gegebenenfalls direkt auf EU-Recht und nicht mehr auf schweizerisches Recht.

- Via autonomem Nachvollzug beteiligt sich die Schweiz schon heute am sogenannten europäischen Pflanzengesundheitsraum. Dessen Ziel ist der (grenzüberschreitende) Verkehr von gesundem Pflanzenmaterial mit dem bestehenden Pflanzenpass-System sowie die koordinierte Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten. Hier sind mehr Kontrollen vorgesehen, was für die Betriebe auch zu grösserem finanziellem Aufwand führt. Die Schweiz erhält mit dem Paket Schweiz–EU jedoch vollen Zugang zu diesem Pflanzengesundheitsraum, was die Vorwarnzeiten verbessert, bessere Stichproben an der Grenze erlaubt, die Versorgung mit gesundem Saatgut und Pflanzmaterial verbessert und Absatzmärkte für Schweizer Saatgut eröffnet.
- Die Schweiz wird neu in das Europäische Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Produkte) eingebunden. Die Bewilligung der Wirkstoffe erfolgt auf EU-Niveau, wobei die einzelnen Länder – künftig also auch die Schweiz – mitreden können. Die Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzprodukte erfolgt auf Länderebene. Landwirtschaftsbetriebe werden daher Zugang zu denselben Pflanzenschutzmitteln haben wie ihre europäischen Pendanten und somit besser für die Bekämpfung von Schadorganismen gerüstet sein. Die Auswirkungen eines Produktes auf das Trinkwasser muss die Schweiz jedoch weiterhin autonom prüfen. Die Schweiz kann für ein Produkt zusätzliche Auflagen machen, um damit ihren rechtlich vorgesehen Schutz des Trinkwassers umzusetzen.

Frage 4: Die EU-Verordnung Nr. 852/2004 besagt, dass der Verkauf von selbst zubereiteten oder gebackenen Nahrungsmitteln nur aus zertifizierten Küchen erlaubt ist und sämtliche Inhaltsstoffe deklariert werden müssen. Wenn die vorher genannte Verordnung nun Teil des EU-Rahmenabkommens wird, wie würde sich deren Umsetzung auf Vereinsanlässe, Dorffeste, Marktstände an Wochenmärkten, Hofläden usw. auswirken?

Die EU-Verordnung 852/2004 wurde bereits im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsabkommens gleichwertig in die Schweizer Gesetzgebung, insbesondere in die Hygieneverordnung (Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln [Hygieneverordnung EDI, HyV; SR 817.024.1]), überführt. Das Schweizer wie auch das EU-Recht sehen darüber hinaus für die sogenannte „direkte oder gelegentliche“ Abgabe von Lebensmitteln Erleichterungen vor. Durch die Übernahme der EU-Verordnung 852/2004 in das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit im Rahmen des Pakets Schweiz–EU wird sich daher für Hofläden, Marktfahrerinnen und -fahrer, Vereinsanlässe oder beispielsweise für den Verkauf von Kuchen an einem Schulfest in der Praxis gegenüber heute nichts ändern. Vereine und wohltätige Organisationen brauchen zudem keine Bewilligung und handeln in Selbstkontrolle.

5/5

Frage 5: Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Interessen der thurgauischen Landwirtschaft und der Direktvermarkter in den Bundesverhandlungen zu vertreten?

Der Regierungsrat wird weiterhin die bestehenden Möglichkeiten der Mitwirkung und der Interessensvertretung wahrnehmen, sei dies durch Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes oder im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK).

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Einbindung der Kantone. Deren Mitwirkung im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt. Diese wird derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrates vom 15. Oktober 2025 ausgearbeitet.

Für die innenpolitische Umsetzung werden die Interessen der thurgauischen Landwirtschaft und die Interessen aller Akteure entlang der ganzen Lebensmittelkette auch in den spezifischen interkantonalen Fachgremien eingebracht.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

